

Berlin, 18.06.2008

**Stellungnahme des
Bundesverbandes Deutscher Privatkliniken e.V. zum
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung
(Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz – UVMG)
Bundestagsdrucksache 16/9154**

Wir vertreten die Interessen von über 1000 Akutkrankenhäuser und Rehabilitations-/Vorsorge-Kliniken in privater Trägerschaft. Als Arbeitgeber von Versicherten der Gesetzlichen Unfallversicherung - der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) - sind unsere Mitgliedskliniken von den Änderungen des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes betroffen.

Im Gesetzgebungsverfahren möchten wir insbesondere auf zwei Aspekte der Benachteiligung von Kliniken in privater Trägerschaft hinweisen, die sich aus der einseitigen Belastung durch den geplanten Überalllastenausgleich ergeben:

1. Wettbewerbs- und Chancengleichheit für Krankenhäuser herstellen- private Krankenhäuser ebenfalls vom Überalllastenausgleich freistellen

Das UVMG sieht eine Umgestaltung der Lastenverteilung (§§ 176 ff. SGB VII) zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften vor, durch die der Beitragssatz der BGW um 11,21 % steigen wird. Einrichtungen in gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Trägerschaft werden von diesem Ausgleich freigestellt.

Dies hat eine finanzielle Belastung von Akut- und Rehakliniken in privater Trägerschaft zur Folge, während die Erbringer der gleichen medizinischen Leistungen in gemeinnütziger oder kirchlicher Trägerschaft davon nicht betroffen sind. Diese Ungleichbehandlung ist weder gerechtfertigt, noch entspricht die einseitige Belastung der derzeit diskutierten möglichen Kostenentlastung für Krankenhäuser. Sie führt vielmehr zu nicht vertretbaren Wettbewerbsverzerrungen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 1 BvR 88/00) vom 4.3.2004, in dem ausgeführt wird, dass der Grundsatz der Trägervielfalt die Bevorzugung einer bestimmten Trägergruppe verbietet.

Wir fordern daher, die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) insgesamt aus dem Überalllastenausgleich auszunehmen, um die Rahmenbedingungen für die Erbringer medizinischer Leistungen unabhängig von ihrer Trägerschaft nicht zu verschlechtern.

Konkret schlägt sich die Ungleichbehandlung nieder in

1. Artikel 1 Nr. 19 UVMG (§ 153 Absatz 4 SGB VII),

„(4) Soweit Rentenlasten nach § 178 Abs. 2 und 3 gemeinsam getragen werden, bleiben bei der Beitragsberechnung Unternehmen nach § 180 Abs. 2 außer Betracht. (...)“

2. Artikel 1 Nr. 24 UVMG (§ 177 Absatz 8 SGB VII)

„(8) Freistellungsfaktor einer Berufsgenossenschaft ist das Verhältnis ihrer nach § 180 Abs. 2 reduzierten Entgeltsumme zu ihrer Entgeltsumme“.

3. Artikel 1 Nr. 24 UVMG (§ 178 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 2 SGB VII)

„(2) Soweit die Rentenlasten für Arbeitsunfälle, die nach Absatz 1 zu tragenden Lasten übersteigen, tragen die Berufsgenossenschaften den übersteigenden Betrag nach folgender Maßgabe gemeinsam:

1. 30 Prozent nach dem Verhältnis ihrer mit dem Freistellungsfaktor gewichteten Neurenten für Arbeitsunfälle und
2. 70 Prozent nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte ihrer Versicherten.

(3) Soweit die Rentenlasten für Berufskrankheiten die nach Absatz 1 zu tragenden Lasten übersteigen, tragen die Berufsgenossenschaften den übersteigenden Betrag nach folgender Maßgabe gemeinsam:

1. 30 Prozent nach dem Verhältnis ihrer mit dem Produkt aus Freistellungs- und Latenzfaktor gewichteten Neurenten für Berufskrankheiten und
2. 70 Prozent nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte ihrer Versicherten.“

4. Artikel 1 Nr. 24 UVMG (§ 180 Absatz 2 SGB VII)

„(2) Außer Betracht bleiben ferner die Entgeltsummen von Unternehmen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten sowie von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen.“

2. Einbeziehung von Kliniken in öffentlicher Trägerschaft in das System der GUV

Da Arbeitnehmer in Akut- und Rehakliniken in öffentlicher Trägerschaft nicht in der Unfallversicherung der BGW, sondern der Landesunfallkassen versichert sind, trifft diese Kliniken ebenfalls keine einseitige Beitragsbelastung durch den Überalllastenausgleich.

Wir schließen uns der Empfehlung des Bundesrats-Ausschusses für Wirtschaft an, nach der im Rahmen des UVMG sicherzustellen ist, dass staatliche Unternehmen, die sich im Wettbewerb mit privaten Unternehmen befinden, den jeweiligen gewerblichen BGen zugeordnet werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.